

Ausschreibungsdesign/Technologie	Wasserkraft	Windkraft	Photovoltaik	Biomasse
Ausschreibungsgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagenⁱ ≥ 1 MW ▪ Erzeugungssteigerungen: Erweiterungen von Bestandsanlagenⁱⁱ ≥ 1 MW: Effizienzsteigerung/ Erweiterung und Erzeugungssteigerung im Rahmen von Revitalisierungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen ≥ 500 kW 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagenⁱⁱⁱ ≥ 500 kWp – 5 MWp ▪ Erweiterungen von Bestandsanlagen ≥ 500 kWp – 5 MWp 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen ≥ 500 kWel ▪ Erweiterungen und Revitalisierungen von Bestandsanlagen ≥ 500 kWel:
Ausschreibungsverfahren	Verschlossene Gebotsabgabe, die auch web-basiert erfolgen kann.			
Preisfestsetzung	Pay as bid			
Präqualifikation	<p>Positiver erstinstanzlicher Genehmigungsbescheid und Bietergarantie in Form einer abstrakten Bankgarantie oder einer vergleichbaren Unternehmensgarantie mit hoher Bonität über einen Betrag von 45 €/kW, die im Falle des Zuschlags als Realisierungsgarantie verwendet wird.</p>			
Ausschreibungsvolumen je Runde Anzahl und Häufigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtvolumen 2021 – 2030: 5 TWh (rd. 1.000 -1200 MW) Aufteilung des Incentivierungsvolumens^{iv}: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen ≥ 1 MW: 3.5 TWh Ausschreibung oder administrativ festgelegt ▪ Anlagen < 1 MW: 1,5 TWh (administrativ festgelegte Marktprämie bzw.^v Einspeisetarife) ▪ Ausschreibung und Angebot auf Basis €/MWh 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtvolumen 2021 – 2030: 10 TWh (rd. 4.500 MW) Incentivierungsvolumen 10 TWh ▪ Start mit 2 x pro Jahr mit 225 MW/450 GWh ▪ Ausschreibung auf Basis MW und Anbot in €/MWh 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtvolumen 2020 – 2030: 11 TWh (rd. 11.000 MW) Aufteilung des Incentivierungsvolumens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen ≥ 500 kWp – 5 MW: 7 TWh und 50 % der Jahressumme (ausgeschrieben) ▪ Anlagen < 500 kWp: 4 TWh und 50 % der Jahressumme (administrativ festgelegter Investitionszuschuss) ▪ Start mit 4x pro Jahr mit 150 MWp (Ausschreibungsvolumen 600 MWp in 2021, steigend auf 1.000 MWp p.a. in 2030) ▪ Ausschreibung und Angebot auf Basis €/MWh 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtvolumen 2021 – 2030: 3 TWh (inkl. 2 TWh Bestandserhalt^{vi}) ▪ Start mit 1 x pro Jahr 40 MW_{el}, später einzelne Jahre mit größeren Kontingenten nach Bedarfsermittlung (Annahme: 6.250 Vollaststunden pro Jahr und 480 MW Gesamtleistung) ▪ Ausschreibung und Angebot auf Basis €/MWh

Ausschreibungsdesign/Technologie	Wasserkraft	Windkraft	Photovoltaik	Biomasse
	<p>Die Evaluierung der Ausschreibung soll in den ersten drei Jahren nach jeder Ausschreibung erfolgen. Danach in jährlichen Abständen. Nicht zugeteilte Mengen erhöhen das Volumen der nächsten Ausschreibung für die jeweilige Technologie. Möglichkeit einer Anpassung, um auch größere Projekte sinnvoll zu integrieren (z.B. durch Ansammeln von Volumina).</p>			
Realisierungszeitraum und Pönale	<p>Die Frist für die Inbetriebnahme beträgt</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fünf Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ drei Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ drei Jahre
Vergütungsarten	<p>Variable Marktprämie über 20 Jahre mit Direktvermarktung. Vergütet wird die in das öffentliche Netz eingespeiste Menge.</p>			
				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ergebnisse der Ausschreibung („anzulegender Wert“) für Biomasse-Neuanlagen sollen wertgesichert/ indexiert werden (orientiert an Mix aus Biomasseindex der LLK und VPI)
Geographische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Differenzierung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standortausgleichsmodell mit Dezentralisierungskoeffizienten ^{vii} 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standortausgleichsmodell mit Dezentralisierungskoeffizienten ^{ix} 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Differenzierung
Maximum-/Minimumpreis	<p>Nominal fixierte Höchstwerte (Maximumpreise) werden durch die ausschreibende Stelle festgelegt. Die Evaluierung der Ausschreibungsmodalitäten soll in den ersten drei Jahren nach jeder Ausschreibung und in weiterer Folge im Abstand von einem Jahr erfolgen.</p>			
Bieteranzahl	<p>Mindestanzahl an 3 Anbietern (unterschiedliche Eigentümer/Bieter).</p>			
Übertragbarkeit	<p>Übertragung von Eigentumsrechten an Projekten soll möglich sein.</p>			

Ausschreibungsdesign/Technologie	Wasserkraft	Windkraft	Photovoltaik	Biomasse				
Information	Ausschreibungs-Transparenzdatenbank mit umfassender & zeitnaher Information (vgl. EEG-Ausschreibungen): Gebote (Anzahl/Menge), Zuschläge (Anzahl/Menge), Höchstwert mit Zuschlag, Minimalwert mit Zuschlag, mittlerer Zuschlagswert, etc.							
Sekundärmarkt	Keine Handelbarkeit von Zuschlägen (Verfahren auf die Parzelle/Grundstück gebunden)							
Anlagenänderung nach Zuschlag	<p>Anlagenänderungen gegenüber der Präqualifikation führen zu keinem Verlust des Zuschlags, da sich zwischen Vorprojektierung und Errichtung Änderungen ergeben können. Der Schwellenwert einer Leistungsänderung in Bezug auf jene Leistung, die angeboten wurde, ist mit +/- 10 % limitiert.</p> <p>Verkleinerung der Anlagenleistung über 10% sollte mit Verfall der anteiligen Förderzusage und Pönale (siehe Punkt Realisierungszeitraum und Pönale) möglich sein. Bei Nichtrealisierung eines bezuschlagten Projekts rückt das bei der damaligen Ausschreibung erste nicht bezuschlagte Projekt nicht nach bzw. hat keinen nachträglichen Förderanspruch.</p> <p>Die zusätzlichen/reduzierten Mengen reduzieren/erhöhen das Volumen der nächsten Ausschreibung.</p>							
Nicht berücksichtigte Angebote	<p>Nicht berücksichtigte Angebote können in der nächsten Runde wieder teilnehmen.</p> <p>Eine Verschiebung zu anderen Technologien ist nicht möglich.</p>							
Ausnahmen von Ausschreibungen	<p>Für vorgesehene Ausnahmefälle ohne Ausschreibung sind die Vorlage der notwendigen Genehmigungsbescheide sowie die Darlegung der voraussichtlichen Investitions- bzw. Gestehungskosten und eine projektbezogene Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualifikationsbedingungen und -kriterien vorzusehen.</p> <table border="1" data-bbox="338 842 2192 1335"> <tr> <td data-bbox="338 842 797 1335"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Effizienzsteigerungen/Erweiterungen von Bestandsanlagen < 1 MW: administrativ festgelegte Marktprämien bzw. ^v Einspeisetarife ▪ Wasserkraftanlagen >1MW, falls die Anzahl der zu erwartenden Gebote eine Ausschreibung nicht rechtfertigen ▪ Bestandssicherung im Rahmen von Revitalisierungen: wird in Form eines Investitionszuschusses oder einer Marktprämie gefördert </td> <td data-bbox="804 842 1263 1335"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen < 500 kW: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife </td> <td data-bbox="1270 842 1729 1335"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Erweiterungen von Bestandsanlagen < 500 kWp: administrativ festgelegte gedeckelte Investitionszuschüsse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergabe 4x pro Jahr ▪ Für Anlagen ≥ 100 kWp anfangs 200 €/kWp; für Anlagen < 100 kWp 250 €/kWp ▪ Evaluierung erfolgt jährlich, um Incentivierungs-Obergrenze von max. 40 % nicht zu überschreiten und Kostenentwicklung (z.B. Fernsteuerbarkeit, Auflagen, etc.) zu berücksichtigen ▪ Anlagen > 5 MWp werden nicht gefördert </td> <td data-bbox="1736 842 2192 1335"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen, Erweiterungen und Revitalisierungen von Bestandsanlagen < 500 kW_{el}: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife ▪ Brennstoffabhängige Bestandsanlagen mit einer Laufzeit über 20 Jahren sollen nach Maßgaben des Beihilfenrechts mittels administrativ festgelegten Marktprämien als kosteneffizienter Beitrag zur Erreichung des 100%-Ziels 2030 incentiviert werden.^{viii} </td> </tr> </table>				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Effizienzsteigerungen/Erweiterungen von Bestandsanlagen < 1 MW: administrativ festgelegte Marktprämien bzw. ^v Einspeisetarife ▪ Wasserkraftanlagen >1MW, falls die Anzahl der zu erwartenden Gebote eine Ausschreibung nicht rechtfertigen ▪ Bestandssicherung im Rahmen von Revitalisierungen: wird in Form eines Investitionszuschusses oder einer Marktprämie gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen < 500 kW: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Erweiterungen von Bestandsanlagen < 500 kWp: administrativ festgelegte gedeckelte Investitionszuschüsse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergabe 4x pro Jahr ▪ Für Anlagen ≥ 100 kWp anfangs 200 €/kWp; für Anlagen < 100 kWp 250 €/kWp ▪ Evaluierung erfolgt jährlich, um Incentivierungs-Obergrenze von max. 40 % nicht zu überschreiten und Kostenentwicklung (z.B. Fernsteuerbarkeit, Auflagen, etc.) zu berücksichtigen ▪ Anlagen > 5 MWp werden nicht gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen, Erweiterungen und Revitalisierungen von Bestandsanlagen < 500 kW_{el}: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife ▪ Brennstoffabhängige Bestandsanlagen mit einer Laufzeit über 20 Jahren sollen nach Maßgaben des Beihilfenrechts mittels administrativ festgelegten Marktprämien als kosteneffizienter Beitrag zur Erreichung des 100%-Ziels 2030 incentiviert werden.^{viii}
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Effizienzsteigerungen/Erweiterungen von Bestandsanlagen < 1 MW: administrativ festgelegte Marktprämien bzw. ^v Einspeisetarife ▪ Wasserkraftanlagen >1MW, falls die Anzahl der zu erwartenden Gebote eine Ausschreibung nicht rechtfertigen ▪ Bestandssicherung im Rahmen von Revitalisierungen: wird in Form eines Investitionszuschusses oder einer Marktprämie gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen < 500 kW: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen und Erweiterungen von Bestandsanlagen < 500 kWp: administrativ festgelegte gedeckelte Investitionszuschüsse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergabe 4x pro Jahr ▪ Für Anlagen ≥ 100 kWp anfangs 200 €/kWp; für Anlagen < 100 kWp 250 €/kWp ▪ Evaluierung erfolgt jährlich, um Incentivierungs-Obergrenze von max. 40 % nicht zu überschreiten und Kostenentwicklung (z.B. Fernsteuerbarkeit, Auflagen, etc.) zu berücksichtigen ▪ Anlagen > 5 MWp werden nicht gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlagen, Erweiterungen und Revitalisierungen von Bestandsanlagen < 500 kW_{el}: administrativ festgelegte Marktprämie bzw. Einspeisetarife ▪ Brennstoffabhängige Bestandsanlagen mit einer Laufzeit über 20 Jahren sollen nach Maßgaben des Beihilfenrechts mittels administrativ festgelegten Marktprämien als kosteneffizienter Beitrag zur Erreichung des 100%-Ziels 2030 incentiviert werden.^{viii} 					
Allgemeine Punkte	Eigenverbrauch wird dem Erneuerbaren Ziel (+27 TWh bis 2030) angerechnet.							